

Agenda

1. Beratungsrisiko Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaften

1.1 Ausgangssituation: Rechtsgrundlagen und strittige Punkte

1.2 Ausgangspunkt: EuGH-Vorgabe („Larentia + Minerva“ und „Marenave“)

1.3 Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (V. und XI. Senat)

1.4 Ausgangspunkt: OFD Frankfurt Rundverfügung v. 11.7.2016

1.5 Grundfall mit GmbH & Co. KG mit Abwandlungen

1.5.1 Abwandlung: Holding ist kein Unternehmer

1.5.2 Abwandlung: Entgeltliche Leistungen nur an KG

1.5.3 Abwandlung: Mutter hält nur 98 % der Stimmrechte an KG

Agenda

2

Vorsteuerabzug bei Holdings – Entwicklung in die richtige Richtung ?

2.1

Ausgangssituation: EUGH-Rechtsprechung

2.2

Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (XI. Senat)

2.2.1

Grundfall analog BFH-Rechtsprechung (XI. Senat)

2.2.2

Abwandlung: Unentgeltliche Ausgangsleistungen in Konzerngruppe

2.3

Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (V. Senat)

2.3.1

Grundfall analog BFH-Rechtsprechung (V. Senat)

2.3.2

Abwandlung: Art und Höhe der Ausgangsleistungen

2.4

Ausblick und weiterhin offene Fragen



1. Beratungsrisiko

Umsatzsteuerliche Organschaft
mit Personengesellschaften

1.1 Ausgangssituation: Rechtsgrundlagen und strittige Punkte

Art. 11 Mehrwertsteuersystemrichtlinie

"Nach Konsultation des Beratenden Ausschusses für die Mehrwertsteuer (...) kann jeder Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige

Personen,

die zwar rechtlich unabhängig, aber durch

gegenseitige

finanzielle,

wirtschaftliche und

organisatorische

Beziehungen **eng miteinander verbunden** sind, zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln.

Ein Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nimmt, kann die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Steuerhinterziehungen oder -umgehungen durch die Anwendung dieser Bestimmungen vorzubeugen."

§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 S. 1 UStG

"(...) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, (...) wenn eine

juristische Person

nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse

finanziell,

wirtschaftlich und

organisatorisch

in das Unternehmen des Organträgers **eingegliedert** ist (Organschaft)."

Ständige Rechtsprechung des BFH:

"Diese von § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG geforderte Eingliederung setzt voraus, dass ein **Über- und Unterordnungsverhältnis** zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft als "untergeordneter Person" besteht."

Strittige Punkte

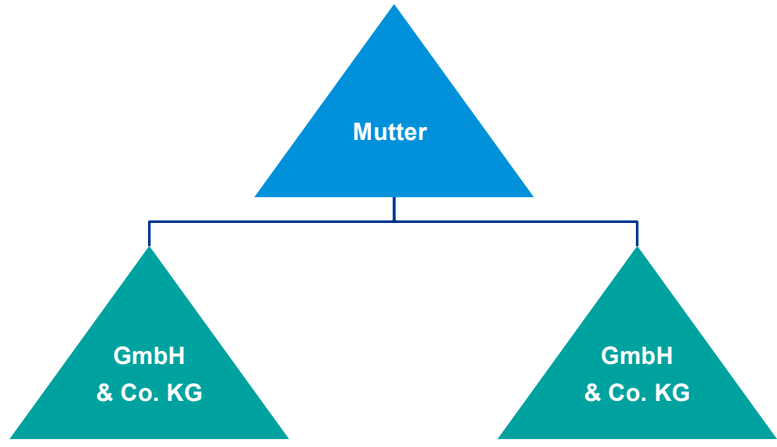
- Unternehmer
- Juristische Person
- Über- Unterordnungsverhältnis
- Missbrauch / Steuerhinterziehung versus Verwaltungsvereinfachung

Herausforderung in Deutschland

- Kein Wahlrecht oder Antragsrecht in Deutschland
- Steuerpflichtiger kann sich nicht auf MwStSyRL direkt berufen

1.2 Ausgangspunkt: EuGH-Vorgabe ("Larentia + Minerva" und "Marenave")

Sachverhalt	EuGH, Urteil vom 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14
-------------	---



Fragen

- Können **nur** juristische Personen Organgesellschaft sein?
- Finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung im Sinne eines **Über- und Unterordnungsverhältnisses** erforderlich?
- **Unionsrechtliche** Regelung unmittelbar anwendbar?

- **Unionsrechtliche Mehrwertsteuergruppenregelung** umfasst grds. alle Personen
 - Auch Personengesellschaften
- Kein Über- und Unterordnungsverhältnis erforderlich
- **Bisherige** Rechtslage in Deutschland
 - Nur juristische Personen als Organgesellschaft
 - Über- und Unterordnungsverhältnis für finanzielle Eingliederung erforderlich
 - Laut BFH ist Über- und Unterordnungsverhältnis für organisatorische Eingliederung erforderlich
 - Nach **EuGH** nur zur Verhinderung von Steuermisbrauch erforderlich und geeignet
 - Prüfung durch BFH als vorlegendes Gericht
- Unionsrechtliche Regelung entfaltet keine unmittelbare Wirkung für den Steuerpflichtigen, da inhaltlich nicht unbedingt
 - Nur **richtlinienkonforme Auslegung**

1.3 Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (V. und XI. Senat)

BFH, Urteile v. 2.12.2015 (V R 67/14, V R 15/14, V R 25/13)

— **BFH, Urteil v. 2.12.2015 (V R 67/14): keine Organschaft mit Nichtunternehmern**

- Sowohl Organträger (OT) als auch Organgesellschaft (OG) müssen Unternehmer sein

— **BFH, Urteil v. 2.12.2015 (V R 15/14): keine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften**

- Finanzielle Eingliederung liegt nur vor, wenn der OT selbst (mittelbar) an der OG beteiligt ist
- Notwendigkeit eines finanziellen und organisatorischen Über-/Unterordnungsverhältnisses
- Veto-Recht zur Verhinderung einer vom OT abweichenden Willensbildung reicht für organisatorische Eingliederung nicht aus

— **BFH, Urteil v. 2.12.2015 (V R 25/13): PersG als Organgesellschaften**

- Teleologische Erweiterung des Begriffs der jur. Pers. i.S.v. § 2 Abs. 2 UStG, PersG können OG sein, wenn alle anderen Gesellschafter neben dem OT in den OT finanziell eingegliedert sind, Grund: Durchgriffsmöglichkeit OT auf Entscheidungen OG bei Geltung des Einstimmigkeitserfordernisses
- Begründung des V. Senats weicht von Begründung des XI. Senats ab

BFH, Urteil v. 19.1.2016 (XI R 38/12)

— Anschlussurteil zu Marenave

- GmbH & Co. KG kann Organgesellschaft sein (richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs d. jur. Pers. i.S.v. § 2 Abs. 2 UStG) → Grund: kapitalistische Struktur, GmbH & Co. KG ist "der Sache nach" eher eine GmbH

BFH, Urteil v. 1.6.2016 (XI R 17/11)

— Anschlussurteil zu Larentia + Minerva

- Bestätigung: GmbH & Co. KG kann Organgesellschaft sein (richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs d. jur. Pers. i.S.v. § 2 Abs. 2 UStG)
- Auch das Halten von 98% kann zu einer Eingliederung einer Personengesellschaft führen (V. Senat hat das Halten von 100% für das Erfordernis der Eingliederung gefordert)

1.4 Ausgangspunkt: OFD Frankfurt Rundverfügung v. 11.7.2016

Konsequenzen der BFH-Urteile vom 2.12.2015, V R 25/13 und vom 19.1.2016, XI R 38/12 wurden auf Bund-Länder-Ebene in einer Sitzung der Referatsleiter Umsatzsteuer erläutert (OFD Frankfurt, Rundverfügung vom 11.7.2016)

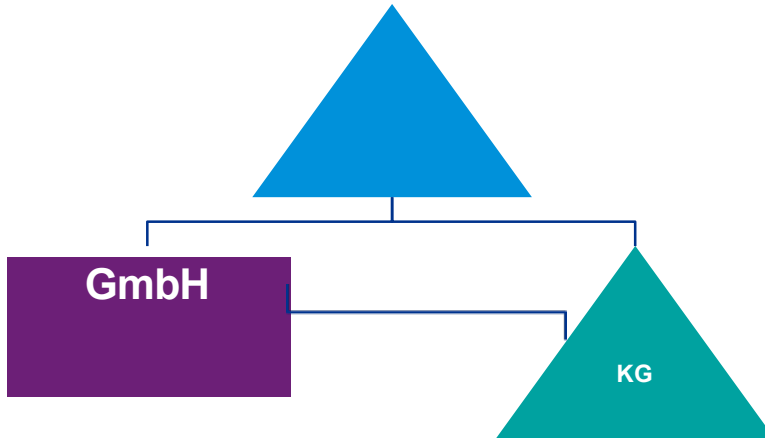
- Prüfung durch eine Arbeitsgruppe zur Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft
- "Die genannten Entscheidungen sind vorläufig **grundsätzlich nicht über die entschiedenen Einzelfälle** hinaus anzuwenden."
- **Abweichend** hiervon können sich Steuerpflichtige auf diese Urteile berufen, wenn
 - Organgesellschaft **eine GmbH & Co. KG ist**, an der neben dem Organträger nur Personen beteiligt sind, die in das Unternehmen des Organträgers finanziell eingegliedert sind
 - Alle betroffenen Steuerfestsetzungen noch änderbar sind
- **Vertrauensschutz** nach § 176 AO wird nicht gewährt
- Die Berufung kann dabei nur einheitlich für den Organträger und die GmbH & Co. KG erfolgen.
- Für das Vorliegen einer Organschaft sind daneben eine finanzielle, organisatorische und wirtschaftliche Eingliederung der GmbH & Co. KG in das Unternehmen des Organträgers erforderlich, die auch noch im Zeitpunkt der Berufung auf die Rechtsprechung gegeben sein müssen.

Fragen für die Praxis:

- OFD-Verfügung gültig in NRW ?
- BMF-Schreiben oder Gesetzesänderung im Jahr der Bundestagswahl?
- Übergangslösung / Was wenn Gesetzgeber oder Finanzverwaltung Schutz durch § 176 AO verneint (Erfahrung § 13b UStG)?
- Zurückbesinnen auf Kernthematik aus Praktiker-Sicht: Kern-Thema ist „Vorsteuerabzug“ und Neutralität der Umsatzsteuer?

1.5 Grundfall mit GmbH & Co. KG und Abwandlungen

Sachverhalt



Umsatzsteuerliche Organschaft für alle Beteiligten?

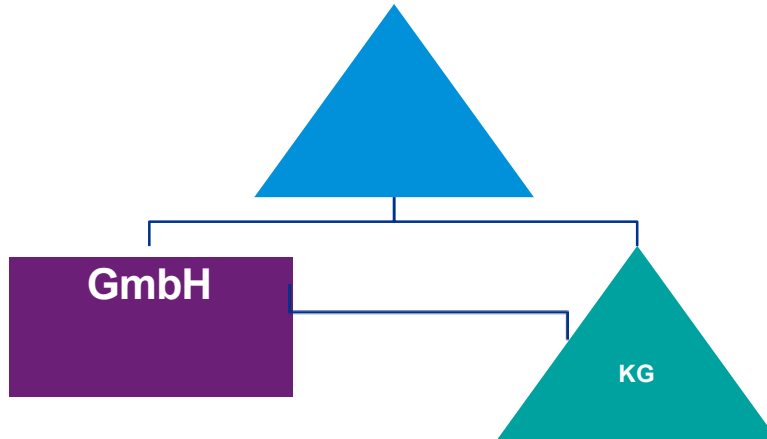
- MwStSRL: Ja
- UStG: Nein (Juristische Person)
- BFH V. Senat: Ja
- BFH XI. Senat: Ja
- OFD-Verfügung: Ja

Sachverhalt

- Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung gegeben
- Mutter als Unternehmerin tätig
- Mutter erbringt entgeltliche Dienstleistungen gegenüber GmbH und KG
- Mutter ist alleinige Kommanditistin der KG
- Mutter ist alleinige Gesellschafterin der Komplementär GmbH

1.5.1 Abwandlung: Holding ist kein Unternehmer

Sachverhalt



Umsatzsteuerliche Organschaft für alle Beteiligten?

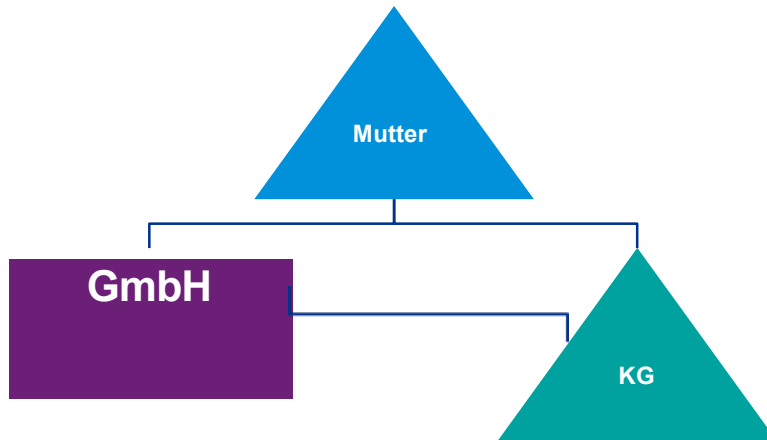
- MwStSRL: Ja
- UStG: Nein
- BFH V. Senat: Nein
- BFH XI. Senat: Nein
- OFD-Verfügung: Nein

Sachverhalt

- Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung gegeben
- Mutter ist nicht als Unternehmerin tätig
- Mutter erbringt keine entgeltlichen Dienstleistungen gegenüber GmbH und KG
- Mutter ist alleinige Kommanditistin der KG
- Mutter ist alleinige Gesellschafterin der Komplementär GmbH

1.5.2 Abwandlung: Entgeltliche Leistungen nur an KG

Sachverhalt



Sachverhalt

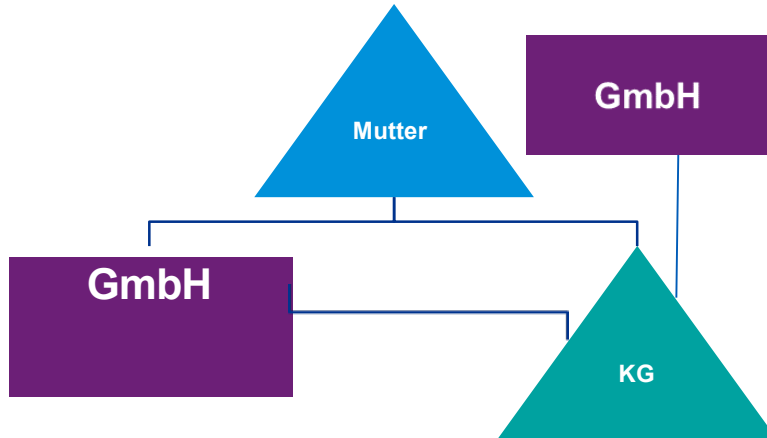
- Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung gegeben
- Mutter als Unternehmerin tätig
- Mutter erbringt entgeltliche Dienstleistungen nur gegenüber KG
- Mutter ist alleinige Kommanditistin der KG
- Mutter ist alleinige Gesellschafterin der Komplementär GmbH

Umsatzsteuerliche Organschaft für alle Beteiligten?

- MwStSRL: Ja ?
- EUGH: ? Wahrscheinlich Ja; soweit kein Mißbrauch
- UStG: Nein
- BFH V. Senat: ? Wahrscheinlich Nein, nur Mutter und KG
 - BFH, Urteil vom 3.04.2004 V R 63/01: Nicht jede unentgeltliche Leistung führt automatisch zum Ausschluss einer Organschaft; < Gesamtbild der Verhältnisse > ist entscheidend
- BFH XI. Senat: ? Wahrscheinlich Nein, nur Mutter und KG
- OFD-Verfügung: ? Wahrscheinlich Nein, nur Mutter und KG
- evtl. GmbH auch (+), falls GmbH wirtschaftlich eingegliedert ist
 - dies ist der Fall, wenn sie im unternehmerischen Bereich der Mutter ist
 - ist dies auch ohne entgeltliche Leistung der Mutter an die GmbH möglich?

1.5.3 Abwandlung: Mutter hält nur 98 % der Stimmrechte an KG

Sachverhalt



Umsatzsteuerliche Organschaft für alle Beteiligten?

- MwStSRL: Ja
- UStG: Nein (Juristische Person)
- BFH V. Senat: Nein
- BFH XI. Senat: Ja
- OFD-Verfügung: ??

Sachverhalt

- Organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung gegeben
- Mutter als Unternehmerin tätig
- Mutter erbringt entgeltliche Dienstleistungen gegenüber GmbH und KG
- Mutter ist nicht alleinige Kommanditistin der KG
- Mutter ist alleinige Gesellschafterin der Komplementär GmbH

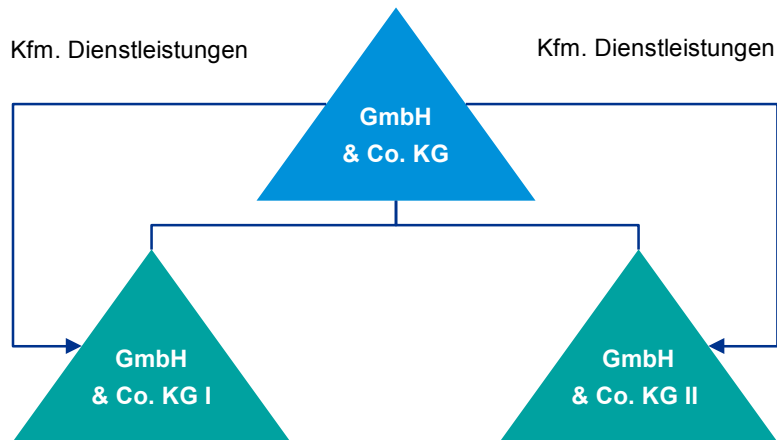


2. Vorsteuerabzug bei Holdings –
Entwicklung in die richtige
Richtung ?

2.1 Ausgangssituation: EUGH Rechtsprechung (1/2)

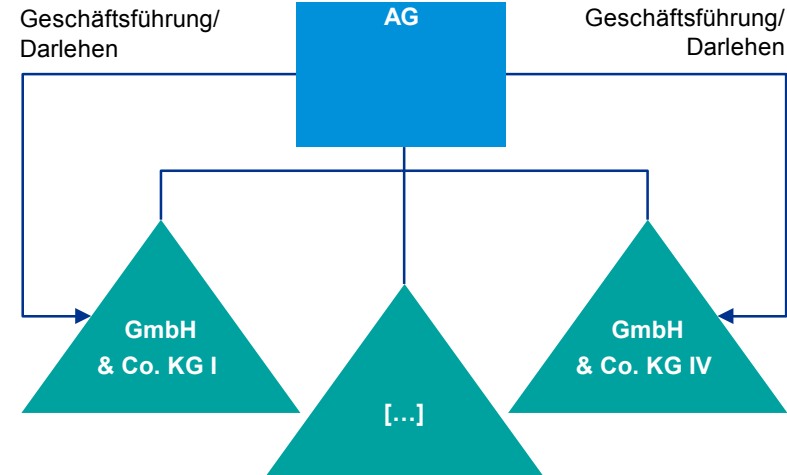
EuGH-Vorlage vom 11.12.2013, XI R 17/11
(C-108/14 – Larentia + Minerva)

Eingangsleistungen i.Z.m. Einwerbung
von Kommanditkapital



EuGH-Vorlage vom 11.12.2013, XI R 38/12
(C-109/14 – Mareneve)

Eingangsleistungen i.Z.m.
Aktienemission



Frage an den EuGH: Nach welcher Berechnungsmethode ist der (anteilige) Vorsteuerabzug einer Holding aus Eingangsleistungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung zum Erwerb von Anteilen an Tochtergesellschaften zu berechnen, wenn die Holding verschiedene steuerpflichtige Dienstleistungen gegenüber diesen Gesellschaften erbringt?

2.1 Ausgangssituation: EUGH Rechtsprechung (2/2)

EUGH, Urteil vom 16.7.2015, C-108/14 (Larentia + Minerva) und C-109/14 (Marenave)

Ständige EuGH-Rechtsprechung

- Erwerb, Halten und Veräußern von Gesellschaftsanteilen können nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen werden, die den Inhaber zum Unternehmer machen
- Etwas anderes gilt, wenn der Anteilseigner in die Verwaltung der Gesellschaft mittels entgeltlicher Leistungen eingreift

Aufteilungsmaßstab Sache der Mitgliedstaaten

- Vorsteueraufteilung bei allgemeinen Aufwendungen wegen Gesellschaftsanteilen notwendig, wenn Beteiligungen gehalten werden, an die keine entgeltlichen Leistungen erbracht werden
- Mitgliedstaaten haben in diesen Fällen einen geeigneten Schlüssel (ggf. Investitionsschlüssel, Umsatzschlüssel) festzulegen und zu verwenden

Urteil vom 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14

- Kapitalbeschaffungskosten stellen Teil der allgemeinen Aufwendungen dar
- Grundsätzlich volle Vorsteuerabzugsberechtigung aus Kapitalbeschaffungskosten, sofern gegenüber sämtlichen Tochtergesellschaften entgeltliche (steuerpflichtige) Leistungen erbracht werden

Vorteilhaftes Urteil, da

- Vorsteuerabzug ohne Rücksicht auf Erwerb, Halten oder Veräußern der Anteile (selbst wenn entgeltliche Leistungen betragsmäßig nur von untergeordneter Bedeutung sind)
- Beschränkung Vorsteuerabzug, wenn nachgelagerte Umsätze vorsteuerschädliche steuerfreie Umsätze sind

2.2 Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (XI. Senat)

BFH, Urteil vom 19.1.2016, XI R 38/12 (Folgeentscheidung C-109/14 – Marenave)

Grundsätzlich voller Vorsteuerabzug

- Halten der Anteile an Tochtergesellschaften, an die Geschäftsführungsleistungen gegen Entgelt erbracht werden, ist Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit
- Im Streitfall liegt keine missbräuchliche Praxis vor, die einen Vorsteuerabzug dennoch versagen könnte
 - Geschäftsführungsleistungen sind notwendig, um als Führungsholding die Tochtergesellschaften im Sinne einer Konzernstrategie steuern zu können
 - 20.000 € netto Geschäftsführungsvergütung pro Beteiligungsgesellschaft und Jahr kann nicht als rein symbolisches Entgelt angesehen werden

Steuerfreie Darlehensgewährung kein „Hilfsumsatz“

- Die Kapitalüberlassung an die Tochtergesellschaften und an die Kreditinstitute sind vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit sie steuerfrei sind
- Es handelt sich nicht um Hilfsumsätze im Sinne von § 43 Nr. 3 UStDV, da Teil der Haupttätigkeit der Holding (z.B. Festgehalten in Satzung der Gesellschaft)

Zurückverweisung an das FG Hamburg

- Im 2. Rechtsgang zu prüfen, inwieweit ein Verzicht auf Steuerbefreiung wirksam erklärt wurde und sich auf den Vorsteuerabzug auswirkt

▪ Empfehlungen für Praxis (Qualitative Merkmale prüfen):

- Entgeltliche Dienstleistungen gegenüber allen Beteiligungen
- Prüfen Unternehmenszweck in Satzung (Hilfsumsatz oder nicht)
- Weitere Aspekte beachten (z.B. Option zur Steuerpflicht nach § 9 UStG bei steuerfreien Umsätzen (z.B. Darlehen); Umsatzsteuerliche Organschaften; nicht vorsteuerschädliche Umsätze im Drittland)

2.2 Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (XI. Senat)

BFH, Urteil vom 1.6.2016, XI R 17/11 (Folgeentscheidung C-109/14 und C-108/14 (Larentia + Minerva))

Vollumfänglich unternehmerische Gesellschaft mit grds. vollem Vorsteuerabzug

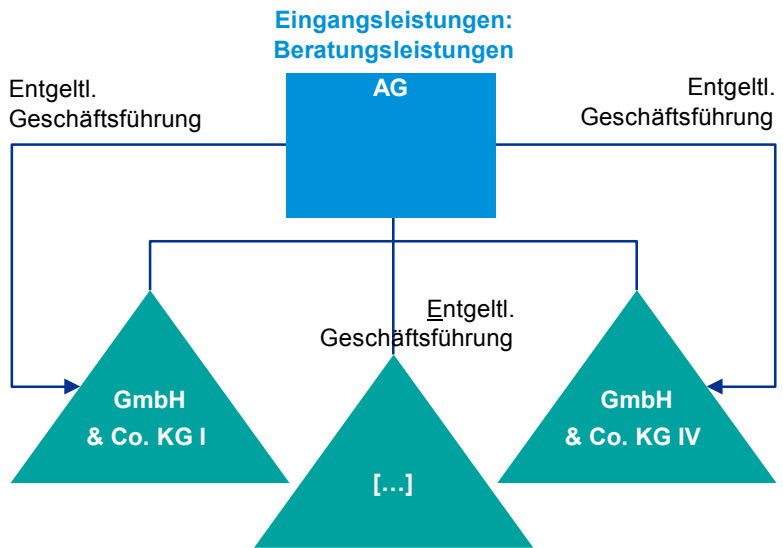
- Die Holding gilt als Unternehmer, wenn sie an alle ihre Tochtergesellschaften Leistungen gegen Entgelt erbringt
- Der **BFH verneint den Ansatz der Finanzverwaltung, dass eine solche Holding auch einen nichtunternehmerischen Bereich** habe
- Einzige denkbare Ausnahme wäre eine missbräuchliche Praxis
- Im konkreten Fall hat der BFH eine solche aber abgelehnt. So **dürfte insbesondere nicht aus der Höhe des Entgelts für die Dienstleistung ein solcher Missbrauch abgeleitet werden**

Zurückverweisung an das FG Niedersachsen

- Im 2. Rechtsgang zu prüfen, ob die Voraussetzungen an eine Organschaft der Klägerin mit ihren Tochtergesellschaften erfüllt sind

2.2.1 Grundfall analog BFH-Rechtsprechung (XI. Senat)

Sachverhalt	Vorsteuerabzug vollständig geben?:
-------------	------------------------------------

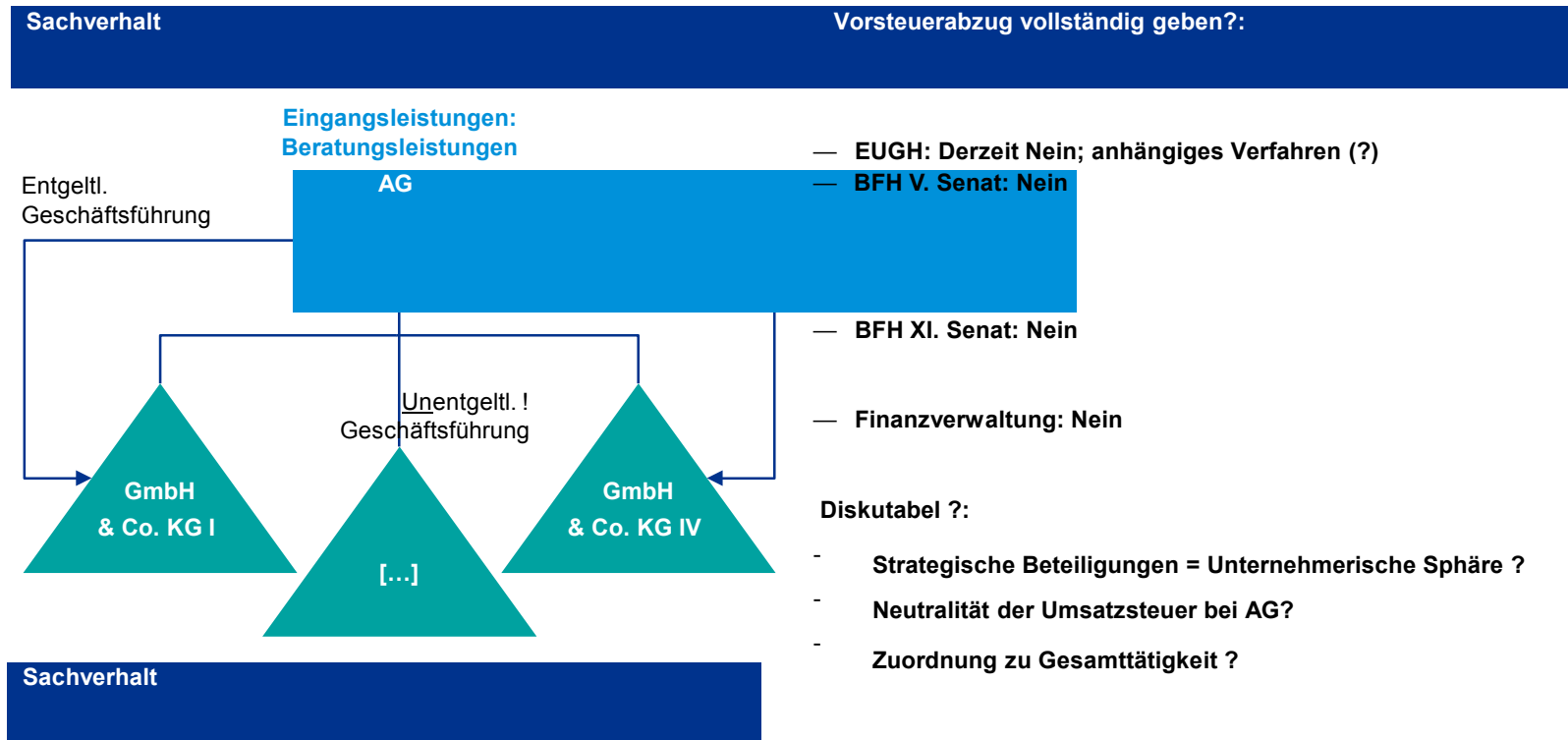


- EUGH: Ja
- BFH V. Senat: Ja, wenn quantitative Merkmale erfüllt sind ?
- BFH XI. Senat: Ja
- Finanzverwaltung: Ja

Sachverhalt

- Eingangsleistungen für alle verbundene Gesellschaften zuordenbar
- Entgeltliche Ausgangsleistungen an alle verbundenen Gesellschaften
- Keine Ausgangsumsätze der Beteiligungen, die vorsteuerschädlich sind

2.2.2 Abwandlung: Unentgeltliche Ausgangsleistungen in Konzerngruppe



- Eingangsleistungen für alle verbundene Gesellschaften zuordenbar
- Entgeltliche Ausgangsleistungen nicht an alle verbundenen Gesellschaften
- Keine Ausgangsumsätze der Beteiligungen, die vorsteuerschädlich sind

2.3 Ausgangspunkt: Neuere BFH-Rechtsprechung (V. Senat)

BFH, Urteil vom 6.4.2016, V R 6/14 (Folgeentscheidung C-109/14 und C-108/14 (Larentia + Minerva))

Teilweise unternehmerisch tätige Gesellschaft

- Nimmt die Holdinggesellschaft **Eingriffe in die Verwaltung von Gesellschaften**, an denen sie Beteiligungen erworben hat, vor, z.B. **durch das Erbringen** von administrativen, finanziellen, kaufmännischen oder technischen **Dienstleistungen**, übt sie i.S. von Art. 9 MwStSystRL **insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit aus**
- Die Klägerin hatte nicht ausreichend dargelegt, dass bzw. welche der von ihr bezogenen Leistungen ausschließlich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen sind. Nach Ansicht des BFH stehen die Kosten für die Einwerbung von Kapital in der im Streitfall vorliegenden Größenordnung nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen an den Tochtergesellschaften, weil es des eingeworbenen Kapitals in dieser Größenordnung nicht bedurft hätte.
- Der BFH ging deshalb davon aus, dass die Klägerin die Leistungen für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit verwendet haben musste.

Korrektiv beim Vorsteuerabzug?

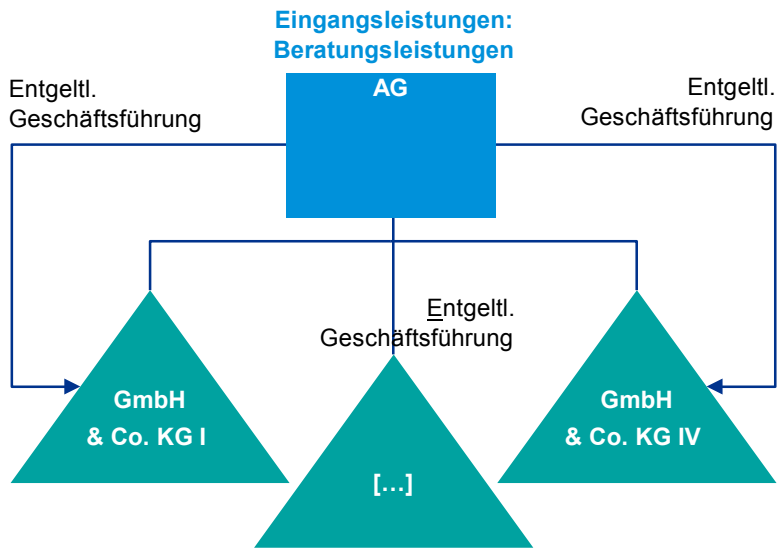
- Nach Ansicht des BFH besteht ein **krasses Missverhältnis zwischen den Umsätzen** und den mehr als **40-fach höheren vorsteuerbelasteten Aufwendungen**
- **Ob die Ausgangsumsatzsteuer den Vorsteuerabzug der Höhe nach begrenzt, musste nicht entschieden werden**

Empfehlungen für Praxis (Neben qualitativen, sind auch quantitative Merkmale zu prüfen):

- Abgleich Höhe erzielter (steuerpflichtiger) nicht vorsteuerschädlicher Umsätze zu Vorsteuerbeträgen
- Risikoorientiertes Abschätzen der Einzelfälle notwendig:
 - Bestmögliche Rechtsicherheit bei Einzelfällen durch Einbezug Finanzverwaltung (Budgetplanung - Jahresnachschau?)
 - Abwarten Betriebsprüfung

2.3.1 Grundfall analog BFH-Rechtsprechung (V. Senat)

Sachverhalt	Vorsteuerabzug vollständig geben?:
-------------	------------------------------------



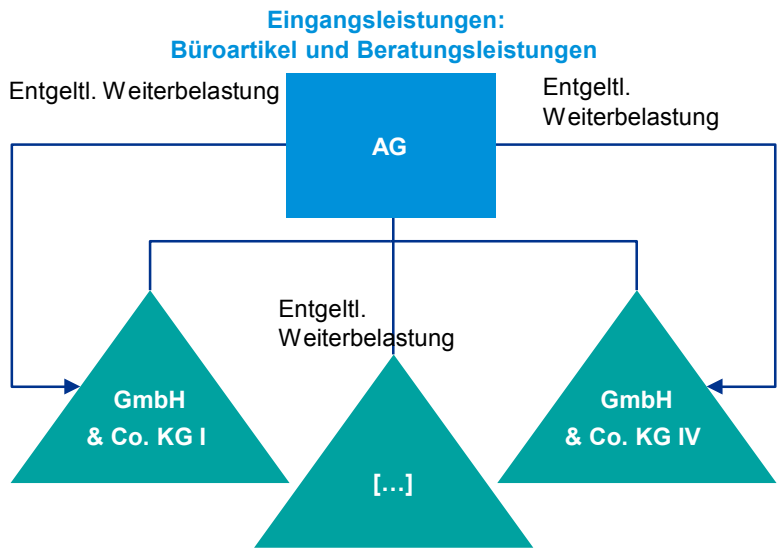
- EUGH: Ja
- BFH V. Senat: Ja, da quantitative Merkmale erfüllt sein müssten und wenn kein Missbrauch vorliegt
- BFH XI. Senat: Ja
- Finanzverwaltung: Ja, Wahrscheinlich

Sachverhalt

- Steuerberatung als Eingangsleistungen für alle verbundene Gesellschaften zuordenbar (Vorsteuer 2.000.0000 €)
- Weiterbelastung Steuerberatung als entgeltliche Ausgangsleistungen an alle verbundenen Gesellschaften (Umsatzsteuer 2.020.000)
- Keine Ausgangsumsätze der Beteiligungen, die vorsteuerschädlich sind

2.3.1 Abwandlung: Art und Höhe der Ausgangsleistungen

Sachverhalt	Vorsteuerabzug vollständig geben?:
-------------	------------------------------------



- **EUGH: Wahrscheinlich, wenn kein Missbrauch**
- **BFH V. Senat: ????**
- **BFH XI. Senat: Ja**
- **Finanzverwaltung: ???; Deckelung Vorsteuern?**

Sachverhalt Abwandlung I: Art der Ausgangsleistung

- Einkauf von Büroartikel und Beratungsleistungen als Eingangsleistungen für alle verbundene Gesellschaften zuordenbar (Vorsteuer 2.000.0000 €)
- Weiterbelastung Büroartikel und Beratungsleistungen als entgeltliche Ausgangsleistungen an alle verbundenen Gesellschaften (Umsatzsteuer 2.010.000)
- Keine Ausgangsumsätze der Beteiligungen, die vorsteuerschädlich sind

Sachverhalt Abwandlung II: Höhe der Ausgangsleistung (USt)

- Einkauf von Büroartikel und Beratungsleistungen als Eingangsleistungen für alle verbundene Gesellschaften zuordenbar (Vorsteuer 2.000.0000 €)
- Weiterbelastung Büroartikel und Beratungsleistungen als entgeltliche Ausgangsleistungen an alle verbundenen Gesellschaften (Umsatzsteuer 100.000)
- Keine Ausgangsumsätze der Beteiligungen, die vorsteuerschädlich sind

2.4 Ausblick und weiterhin offene Fragen

EuGH, Anhängiges Urteil C-28/16 (MVZ)

Fragestellungen in Kürze

- Ist eine „aktive“ Holding, die Dienstleistungen ohne Entgelt gegenüber Ihren Tochtergesellschaften erbringt, hinsichtlich dieser Dienstleistungen ein Mehrwertsteuerpflichtiger?
 - Wenn ja, ist ein Vorsteuerabzug zu gewähren für Eingangsleistungen, die unmittelbar mit mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten einzelner Tochtergesellschaften im Zusammenhang stehen?
 - Wenn ja, ist ein Vorsteuerabzug zu gewähren für Eingangsleistungen, die dem Interesse der gesamten Unternehmensgruppe dienen?
- Ergeben sich andere Antworten, wenn die aktive Holding die Eingangsleistungen als vermittelte Dienstleistungen weiterberechnet?

Weiterhin offene Fragen:

- Qualitative Merkmale für Vorsteuerabzug bei Holdings
- Quantitative Merkmale für Vorsteuerabzug bei Holdings
- Objektive oder subjektive geeignete Aufteilungsschlüssel für Vorsteuerbeträge (Investitionsschlüssel; Betriebswirtschaftliche Größen; Umsatzschlüssel)